

VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten und geschälten Tomaten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter normalen Umständen sind die Preise für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wesentlich höher als auf dem Weltmarkt. Infolge dieses Unterschieds droht die Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten, die ein wichtiger traditioneller Absatzmarkt für die gemeinschaftliche Erzeugung sind, beeinträchtigt zu werden.

Diese Situation könnte die in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gefährden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten zu treffen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, Ausgleichsbeträge einzuführen, die für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern zu gewähren bzw. zu erheben sind. Es genügt jedoch, die Ausgleichsbeträge nur dann anzuwenden, wenn eine Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Ausgleichsbeträge sind im Zuge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs in den neuen Mitgliedstaaten aufzuheben.

Die Ausgleichsbeträge müssen bei der Regelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Preisdifferenzen im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern auszugleichen, wird für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, für die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, die in den nachfolgenden Artikeln festgelegte Regelung für Ausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 2

Im innergemeinschaftlichen Handel werden von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

- Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten erhoben,
- Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten gewährt.

Artikel 3

Bei Ausfuhren der neuen Mitgliedstaaten nach Drittländern entspricht die zu gewährende Ausfuhrerstattung der Differenz zwischen der in Artikel 1 erwähnten Erstattung und dem geltenden Ausgleichsbetrag.

Artikel 4

(1) Der Ausgleichsbetrag für Tomatenkonzentrate beläuft sich auf 50 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 25 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Bei der ersten Senkung darf der sich nach der Höhe der Ausfuhrerstattungen richtende Ausgleichsbetrag keinesfalls so weit gekürzt werden, daß die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten zu einem niedrigeren Preis erfolgen kann als dem besonderen Mindestpreis im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.

(2) Der Ausgleichsbetrag für geschälte Tomaten beläuft sich auf 25 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 12,50 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Artikel 5

Angewendet wird der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 erwähnten Ausgleichsbeträge, die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erhoben bzw. gewährt werden, werden in bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmten Interventionen angesehen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1779/76 ⁽³⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 8.